

26. Kann der Klage aus einem anerkannten Kontokorrentsaldo der Einwand wirksam entgegengesetzt werden, daß Schuldversprechen beruhe auf reinen Differenzgeschäften?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. März 1889 i. S. der Firma M. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. III. 8/89.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden Gründen:

... „Die Annahme der Revisionsklägerin, daß das reine Differenzgeschäft zwar klaglos sei, aber eine natürliche Verbindlichkeit erzeuge, auf welche gültig Zahlung geleistet werde, und welche als Grundlage anderer klagebegründender Verträge genüge, würde nach einzelnen Partikularrechten, wie nach dem Rechte im Königreiche Sachsen zutreffen,

vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 17 Nr. 68 S. 322, nach dem hier maßgebenden gemeinen Rechte kann das Differenzgeschäft nur als ein vollgültiger klagbarer Vertrag oder als ein dem verbotenen Spielvertrage rechtlich gleichzustellendes Geschäft beurteilt werden. In dieser in Theorie und Praxis bestrittenen Frage ist bereits in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. Oktober 1887 Rep. I. 223/87,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 43 Nr. 111, unter Zurückweisung der entgegenstehenden Ansichten Grünhut's, Endemann's, Stobbe's und anderer Rechtslehrer ausgeführt, daß die Bestimmungen des römischen Rechtes über den Spielvertrag auf der Gefährlichkeit des Glücksspiels und dem Umstande beruhen, daß das Spiel nicht der Befriedigung eines sittlichen Zweckes oder eines wirtschaftlichen Bedürfnisses diene, und ihm daher dasjenige fehle, was die innere Bedeutung der vom objektiven Rechte anerkannten Rechtsgeschäfte ausmache; daß das Differenzgeschäft diesen Charakter mit dem Spiele, insonderheit dem Glücksspiele teile, und deshalb in rechtlicher Beziehung zwischen beiden kein Unterschied anzuerkennen sei. Der erkennende Senat stimmt mit dieser Beurteilung der rechtlichen Natur des Differenzgeschäftes überein, und es ergibt sich aus der-

selben, daß der verbotene Vertrag Rechtswirkungen zu erzeugen in keiner Richtung geeignet ist. Der Einwand, daß es sich um reine Differenzgeschäfte handele, stand hiernach auch der Klage aus einem anerkannten Kontokorrentsaldo entgegen,

vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 33 S. 126 flg., und mußte, da dessen tatsächliche Grundlagen als erwiesen festgestellt sind, die Revision der Klägerin auch insoweit zurückgewiesen werden.“